

## S A T Z U N G

---

### Über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindewaagen - Wägegebührensatzu

---

Die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - folgende mit Schreiben des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindewaagen.

#### § 1

Die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee erhebt für die Benutzung der Gemeindewaagen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

Gebührensschuldner ist, wer die Waage benutzt oder benutzen läßt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

Abs. 1 Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Gemeindewaage.

Abs. 2 Die Wägegebühren werden vom Wägemeister berechnet und sind unmittelbar im Anschluß an das Wägeschäff bei Wägemeister zu entrichten. Als Quittung für die Einzahlung gilt die ausgehändigte Wägekarte.

Abs. 3 Mit der Gebühr ist die Benutzung der Waage einschließlich der gebräuchlichen Abnutzung und Verschmutzung abgegolten, desgleichen die Ausstellung der Wägekarte in einer Fertigung und der Eintrag im Wägebuch. Für jede Mehrfertigung der Wägekarte wird eine Gebühr von 0,50 DM erhoben. Für eine schuldhaft Beschädigung der Waage haftet der Auftraggeber.

#### § 4

Abs. 1 Die Wägegebühren betragen:

für Tiere unter 150 kg	3,--	DM
für Tiere über 150 kg	5,--	DM

Abs. 2 Für Wägeschäfte außerhalb der festgesetzten Wägezeiten wird die Gebühr in doppelter Höhe erhoben.

Abs. 3 Der Gebührenberechnung wird das Nettogewicht zugrunde gelegt.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seehausen, den 9. April 1980

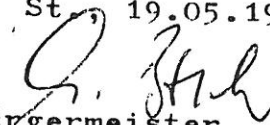
Gemeinde Seehausen a. Staffelsee

  
1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Garmisch Partenkirchen vom 26.03.1980 AZ I/4-0281/2-14.



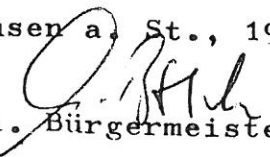
Seehausen a. St., 19.05.1980

  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 11.04.1980 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.04.1980 angeheftet und am 19.05.1980 wieder entfernt.



Seehausen a. St., 19.05.1980

  
1. Bürgermeister

## Gemeinde Seehausen am Staffelsee

# 1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der  
Gemeindewaagen - Wägegebührensatzung -

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Seehausen am Staffelsee folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindewaagen - Wägegebührensatzung - vom 09.04.1980 :

### § 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindewaagen - Wägegebührensatzung - der Gemeinde Seehausen am Staffelsee vom 09.04.1980 wird wie folgt geändert:

1) § 3 Abs. 3 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

“Für jede Mehrfertigung der Wägekarte wird eine Gebühr von € 0,30 erhoben.”

2) § 4 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

“ Die Wägegebühren betragen:

für Tiere bis 150 kg	€ 1,50
für Tiere ab 150 kg	€ 2,50.”

### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.



Seehausen am Staffelsee, den 18.10.2001

  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am **18.10.01** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde **Seehausen am Staffelsee** hingewiesen. Die Anschläge wurden am **22. Oktober 2001** angeheftet und am **29. Oktober 2001** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 5. November 2001  
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Mohr

